



Bekanntmachung des Schulverbandes Allershausen

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Allershausen für das Jahr 2017

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt die Schulverbandsversammlung für das Haushaltsjahr 2017 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Verwaltungshaushalt wird in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.195.690,00 EUR**

und der Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf **53.000,00 EUR**

festgesetzt.

§ 2

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für die Grundschule „Allgemein“ auf **411.950,00 EUR**, für die Mittelschule „Allgemein“ auf **352.980,00 EUR**, für die Grundschule „Schülerbeförderung“ auf **31.820,00 EUR** und für die Mittelschule „Schülerbeförderung“ auf **135.360,00 EUR** festgesetzt (Umlagesoll).

2. Die Berechnung der Schulverbandsumlage „Allgemein“ erfolgt nach Art. 9 Abs. 7 BaySchFG nach der Zahl der Verbandsschüler. Zum 1. Oktober 2016 besuchten 373 Schüler die Verbandsschule. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage „Allgemein“ nach dieser Schülerzahl beträgt der Kopfbetrag je Schüler für die Grundschule **1.925,00 EUR** und für die Mittelschule **2.220,00 EUR**.

3. Die Berechnung der Schulverbandsumlage „Schülerbeförderung“ erfolgt gemäß Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 28.10.2002 abweichend zu Art. 9 Abs. 7 BaySchFG (hier: Punkt 2) nach den Schülern, die einen Beförderungsanspruch haben (Fahrschüler). Zum 1. Oktober 2016 hatten 218 Schüler einen Beförderungsanspruch. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage „Schülerbeförderung“ nach dieser Schülerzahl beträgt der Kopfbetrag je Fahrschüler für die Grundschule **430,00 EUR** und für die Mittelschule **940,00 EUR**.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von ordentlichen Ausgaben wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Kredite werden nicht aufgenommen.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft

Allershausen, 09.03.2017

Schulverband Allershausen

Popp, Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Freising vorgelegt; sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Satz 1 BekV während des gesamten Jahres in der Verwaltungsgemeinschaft Allershausen, Johannes-Boos-Platz 6, 85391 Allershausen, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.